Billigkeitsmaßnahmen der Finanzverwaltung

Verwaltungs-anweisung:	BMF, Schreiben vom 5.10.2022 IV A 3 - S 0336/22/10004 :001
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 5 AO

Großzügiges Handeln bei Billigkeit

Mit dem o. g. Schreiben weist das BMF die Finanzbehörden an, bei Billigkeitsmaßnahmen großzügig zu handeln, wenn der Steuerpflichtige die Billigkeitsmaßnahme aufgrund der Folgen des Ukraine-Krieges bzw. der damit einhergehenden Energiekrise begehrt. Exemplarisch weist das BMF darauf hin, dass bei energieintensiven Betrieben auf Antrag z. B. Steuervorauszahlungen herabzusetzen sind, ggf. auch rückwirkend für das gesamte Jahr 2022. Auch Stundungen - ggf. sogar zinslos - und Vollstreckungsaufschübe sollen großzügig gewährt werden. Es handelt sich zwar weiterhin um Ermessensentscheidungen der einzelnen Finanzämter, doch diese sollen - so das BMF - verantwortungsvoll ihren Ermessensspielraum umfassend ausschöpfen.

Praxishinweis
Diese Erleichterungen gelten - mindestens - bis 31.3.2023.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de